

## **GEMEINDE LAMPERTSWALDE**

### **BEBAUUNGSPLAN „AN DEN KOPPELN“ IN ADELSDORF**

#### **ENTWURF, 2. Fassung vom 20.08.2025**

(Änderungen sind grau markiert)

---

### **TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 5 des Gesetzes vom ~~20. Dezember 2023~~ 12. August 2025 (BGBl. ~~2023 I Nr. 394~~ 2025 I Nr. 189)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 6 des Gesetzes vom ~~14. Juni 2021~~ 12. August 2025 (BGBl. ~~I S. 1802~~ 2025 I Nr. 189)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 705)

---

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## **1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)**

- ~~Dörfliches~~ Allgemeines Wohngebiet gemäß § ~~5a~~ 4 BauNVO gemäß Planeintrag -

#### **Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im ~~Dörflichen~~ Allgemeinen Wohngebiet**

##### **(§ 1 Abs. 6 BauNVO)**

Im ~~dörflichen~~ allgemeinen Wohngebiet ~~MDW WA~~ sind die Nutzungen nach § ~~5a~~ Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 – 21a BauNVO)**

- max. 2 Vollgeschosse, Traufhöhe 6,5 m, Firsthöhe 9,5 m gemäß Planeintrag -

#### **1.2.1 Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V. mit § 19 BauNVO)**

Die zulässige Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> wird auf der Grundlage des § 19 BauNVO entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung Teil A jeweils bezogen auf das Baugrundstück festgesetzt.

#### **1.2.2 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**

Unterer Bezugspunkt: Unterer Höhenbezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der Verkehrsfläche an der Grenze des jeweiligen Baugrundstücks zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Grenze der nächstgelegenen Verkehrsfläche.

Obere Bezugspunkte: Obere Bezugspunkte für die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen sind bei Gebäuden mit Sattel- oder Walm-dächern die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut) und die Firsthöhe (Höhe der oberen Dachbegrenzungskante).

#### **1.2.3 Ausnahme von der Höhenbeschränkung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)**

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

#### **1.2.4 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)**

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht überdachte Flächen mit wasserdurchlässiger Befestigung, diese dürfen die zulässige Grundfläche um maximal 25 % überschreiten.

### **1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)**

- offene Bauweise, Einzelhäuser, Ausrichtung der Gebäudelängsachse, Baugrenzen gemäß Planeintrag -

#### **1.3.1 Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze**

##### **(§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,5 m zulässig, sofern der Anteil des vortretenden Gebäudeteils 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. Hiervon ausgenommen ist ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte westliche Baugrenze auf dem Flurstück 3/5 der Gemarkung Adelsdorf.

Ein Vortreten von Terrassen über die rückwärtige (südliche) festgesetzte Baugrenze ist bis max. 5,0 m zulässig.

#### **1.3.2 Zulässigkeit von Garagen, Nebenanlagen und Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

##### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Garagen und Carports sind im Baugebiet **MDW WA** nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen mit der Bezeichnung Ga zulässig.

Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch auf den Flächen mit der Bezeichnung Ga sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen zulässig.

### **1.4 Maximal zulässige Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In dem **dörflichen allgemeinen** Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

### **1.5 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen der Leitungsrechte LR sind mit Leitungsrechten zugunsten der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH und der Nutzer zu belasten. Die Flächen sind für Bau- und Unterhaltungsarbeiten der zuständigen Versorgungsträger zugänglich zu halten und auf Dauer von Gebäuden, baulichen Anlagen, Gehölzpflanzungen und Ablagerungen frei zu halten.

### **1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

#### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

#### **Boden- und grundwasserschutzbezogene Regelungen**

#### **1.6.1 Begrenzung der Bodenversiegelung**

##### **1.6.1.1 Stellplätze auf den Baugrundstücken**

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von offenen Stellplatzflächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

#### 1.6.1.2 Zufahrten und Wege auf den Baugrundstücken

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen nur mit teildurchlässigen, im Sand- oder Splittbett verlegten Belägen (z.B. Pflaster) zulässig.

#### ~~1.6.2 Versickerung von Niederschlagswasser und gereinigtem Schmutzwasser auf privaten Baugrundstücken~~

~~Das auf den privaten Grundstücken im Baugebiet MDW auf Dach und sonstigen befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser sowie das gereinigte Schmutzwasser ist vollständig innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zu sammeln und zu versickern oder zu nutzen.~~

~~Weist ein standortkonkretes Versickerungsgutachten nach, dass ein Baugrundstück vollständig für Versickerung ungeeignet ist, so ist das auf Dach und sonstigen befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser sowie das gereinigte Schmutzwasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks vollständig zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten. Ein Notüberlauf mit Anbindung an den Teilortskanal im öffentlichen Verkehrsraum ist vorzusehen.~~

#### Artenschutzbezogene Regelung

#### 1.6.2 **Fällzeitenregelung**

Die Fällung von Bäumen ist gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Fällung von Bäumen nur mit Begleitung eines Fachgutachters und unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester oder sonstige Brutstätten im Baufeld befinden sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

#### 1.7 **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

##### 1.7.1 **Pflanzgebot 1: Anlage einer Heckenpflanzung**

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche Pfg1 sind heimische, standortgerechte Sträucher (Pflanzqualität: 3 - 4 Triebe bzw. 2 x v., h 60 –80 cm) als Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch / 1,5 m<sup>2</sup>.

Die Realisierung des Pflanzgebotes hat spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

##### 1.7.2 **Pflanzgebot 2: Anzupflanzende Bäume auf Privatgrundstücken**

Im ~~dörflichen~~ allgemeinen Wohngebiet MDW WA ist unter Berücksichtigung der Leitungsrechte LR auf jedem Baugrundstück je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 heimischer, standortgerechter Laub- oder Obstbaum (Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 - 12 cm) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bestandsbäume, welche diese Kriterien erfüllen, können bei der Ermittlung der Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Die Realisierung des Pflanzgebotes hat spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

#### 1.8 **Pflanzbindung, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

##### 1.8.1 **Pflanzbindung Einzelbäume**

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bäume wirksam zu schützen. Bei Abgang sind die Bäume durch die Nachpflanzung einer standortgerechten heimischen Art in der folgenden Pflanzperiode am gleichen Standort gleichwertig zu ersetzen.

**1.8.2 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die auf anderen von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchzuführende Kompensationsmaßnahme M1 wird vollständig dem Flurstück 3/5 der Gemarkung Adelsdorf im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans zugeordnet.

**2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)**

**2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)**

**2.1.1 Dachform und Dachneigung**

Zulässig sind für Hauptgebäude ausschließlich symmetrisch geneigte Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 55°. Die Ausbildung von Krüppelwalmen an Satteldächern ist zulässig.

Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen, Carports und Terrassenüberdachungen sind ausschließlich symmetrisch geneigte Sattel- oder Walmdächer mit einer maximalen Dachneigung bis 55° sowie Flach- und Pultdächer zulässig.

Dachgauben sind nur als untergeordnete Bauteile mit einer Breite von max. 2/3 der jeweiligen Traufbreite zulässig.

**2.1.2 Dacheindeckung**

Die Dacheindeckung der Hauptgebäude hat mit rottonigen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln, Dachsteinen, Schiefern zu erfolgen. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen.

Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Für Photovoltaikanlagen sind blendfreie Solarmodule zu verwenden.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergärten und Erker sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Die Vorgaben gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen, Carports, und Terrassenüberdachungen.

**2.1.3 Fassaden**

Die Fassaden der Hauptgebäude, Garagen und Wintergärten sind in Orientierung an den traditionell ländlichen Farben in gedeckten, hellen und warmen Farbtönen auszuführen. Das verwendbare Spektrum reicht vom gedeckten, warmen Weiß über warme Grautöne bis zu hellen Ockertönen. Verkehrsweiß sowie farbintensive und/oder mittels Glimmerputz aufgebraachte Farbsysteme, welche den historischen Farbtönen entgegenstehen, sind unzulässig.

Untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone sind dem Hauptgebäude anzupassen.

**2.2 Zahl von Stellplätzen und Garagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SächsBO)**

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze (offen, überdacht oder in Garagen) nachzuweisen.

## **2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SächsBO)**

### **2.3.1 Freiflächen**

Auf den nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke ist eine dauerhafte Abschiebung des Oberbodens und eine Anlage von Kies- oder Schottergärten unzulässig. Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze, Terrassen oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

### **2.3.2 Abfallbehälterstandplätze**

Abfallbehälterstandplätze sind auf den Baugrundstücken einzuordnen.

## **3 Hinweise**

### **3.1 Denkmalschutz / Archäologie**

Im direkten Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Kulturdenkmal (Wohnhaus mit Stallbau und Scheune eines Dreiseithofes, im Heimatstil; um 1920, im Kern älter (Bauernhaus); Adelsdorf, Eichenstraße 23, Gemarkung Adelsdorf, Flst. 2.), weshalb Umgebungsschutzbelange zu berücksichtigen sind. Aufgrund des Umgebungsschutzes besteht die Genehmigungspflicht für die Planung gemäß § 12 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale, die die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich anzeigen und nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-44160-01]).

Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.

Für Bodenfunde besteht Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen.

### **3.2 Bodenschutz / Altlasten**

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **3.3 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken**

Gemäß §6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

### **3.4 Hinweise zur Pflanzenauswahl des Pflanzgebots 1**

#### **Kleinwüchsige Gehölze und Sträucher**

- Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraister*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Ein-/Zweiggriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* / *Crataegus laevigata*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kratzbeere (*Rubus caesius*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

### **3.5 Versorgungsanlagen**

Bei der Verlegung unterirdischer Kabeltrassen, Einordnung von Zufahrten und Gehölzanpflanzungen ist auf die erforderlichen Schutzstreifen und Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten.

Die über das Flurstück 5/1 und 3/5 der Gemarkung Adelsdorf verlaufenden Versorgungsleitungen zur Trinkwasserversorgung sind mit einem 4,0 m breiten Schutzstreifen belegt. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

### **3.6 Immissionsschutz**

In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich auf dem westlich bzw. südwestlich angrenzenden Flurstück 2/1 der Gemarkung Adelsdorf ein Dreiseitenhof mit Stallgebäuden zur Tierhaltung von Rindern und Pferden sowie zugehörigen Auslaufflächen und Mistlager.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorhandene Tierhaltung Gerüche auftreten, die je nach subjektivem Empfinden, eine entsprechende Belästigungswirkung entfalten.

Weitere sachdienliche Hinweise sind der Ausbreitungsrechnung für Geruch der IfU GmbH zu entnehmen.

### **3.7 Hinweis auf allgemeine Anforderungen zum Radonschutz**

Auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen

### 3.8 Anforderungen zum Radonschutz

Bei der Errichtung oder baulichen Veränderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind die aktuellen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung zum Schutz vor Radon zu beachten. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Möglichkeiten zum Radonschutz sind der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ zu entnehmen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Beratung durch die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen (Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle).

### 3.9 Hinweise zu externen Maßnahmen im Gemeindegebiet Lampertswalde

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB können zum Ausgleich anstelle von Festsetzungen auch andere geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen herangezogen werden.

Auf folgender Fläche werden vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen:

#### M1 Anpflanzung von Obstbäumen entlang der Wilhelm-Pieck-Straße

Auf Teilen des Flurstücks 176/2 der Gemarkung Adelsdorf sind einseitig 10 Bäume entlang der Wilhelm-Pieck-Straße (Kirschallee) am nordöstlichen Ortsausgang der Ortslage Adelsdorf anzupflanzen.

### 3.10 Hinweise zur Realisierung der Pflanzgebote

Die Realisierung der Pflanzgebote ist an den Beginn der Umsetzung des B-Planes geknüpft und hat vor Baubeginn bzw. spätestens in der Vegetationsperiode nach Baubeginn zu erfolgen.

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die vorhandenen und neu anzupflanzenden Gehölze gemäß einschlägigen Normen und Richtlinien wirksam zu schützen. Insbesondere Wurzelbeschädigungen sind zu vermeiden.

### 3.11 Gewässer- und Grundwasserschutz

Die Versickerung von vollbiologisch gereinigtem Schmutzwasser ist eine Gewässerbenutzung und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Für den TOK in der Straße Flurstück 116/1 gibt bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese müsste seitens der Gemeinde unter Vorlage der vollständigen Pläne und Angabe der Einleitstelle beantragt werden.